

„Was machen Schulleiter eigentlich ...?“

Zuständigkeiten – Verantwortlichkeiten – Tätigkeiten von Schulleiterinnen und Schulleitern in NRW

Eine beeindruckende Auswahl präsentieren wir in der nachstehenden Übersicht.

In einem ersten Anlauf haben wir vor längerer Zeit versucht, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten von Schulleiterinnen und Schulleitern aus dem Schulgesetz NRW und anderen Rechtsquellen herauszufiltern und tabellarisch darzustellen.

Wir wissen sehr wohl, dass die bei der Fortentwicklung dieser Zusammenstellung angestrebte Vollständigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu erreichen ist. Deshalb beschränken wir uns zunächst auf Gesetzesbeste und Rechtsverordnungen – auch außerhalb des Schulrechts im engeren Sinne. Verwaltungsvorschriften (Erlasse) sind nur in Auswahl berücksichtigt. Am Ende der Tabelle finden Sie eine – ebenfalls unvollständige – Übersicht über noch auszuwertende Quellen. Sie, verehrte Leserinnen und Leser, sind herzlich eingeladen, uns bei der Arbeit an diesem Projekt zu unterstützen.

Wenn immer Ihnen in einer einschlägigen Quelle (Gesetz, Verordnung, Erlass, Verfügung, Dienstanweisung, Gerichtsurteil, Kommentar...) eine Schulleitungsaufgabe begegnet – oder zu den aufgelisteten eine weitere Quelle auffällt: Lassen Sie es uns wissen.

Auch wenn Sie feststellen, dass wir noch nicht die neueste Fassung der einschlägigen Quellen berücksichtigt haben, bitten wir um eine kurze Nachricht.

Ergänzungen, Quellenhinweise, Korrigenda usw. bitte an: hummes@slv-nrw.de

Zuletzt überarbeitet: 27.01.2017

Anmerkung 1: Wenn „die Schule“ ohne weitere Festlegung der Zuständigkeit genannt ist, ist grundsätzlich die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig, wenn sich auch aus dem Kontext nichts anderes ergibt. Ggf. sind entsprechende Maßnahmen zu veranlassen, weitere Personen oder Gremien einzubeziehen u. Weisungen zu erteilen.

Anmerkung 2: Wenn von „Verantwortlichkeit“ der Schulleiterin oder des Schulleiters die Rede ist, heißt das nicht, dass die „Leitungsperson“ alles höchstpersönlich zu erledigen hat, gemeint ist oft die Anordnungs- und Kontrollverantwortung. Weisungsrecht ist auch Weisungspflicht, ggf. entsteht auch eine Berichtspflicht gegenüber der Schulaufsicht und dem Schulträger...

Anmerkung 3: (was [meist] nicht in der BASS steht): Die Schulleiterin oder der Schulleiter gilt als „Arbeitgeber“, „Unternehmer“ oder „Behördenleiter“ im Sinne anderer Rechtsgebiete, die auch in der Schule zu beachten sind: Arbeitsschutz, Sozialgesetzbuch u.v.a..

Eingearbeitet:

- **Schulgesetz NRW (SchulG NRW), i.d.F. v. 06.12.2016**
- Allgemeine Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen (ADO) i.d.F. v. 21.06.2002
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO SI) i.d.F. v. 10. Juli 2011 mit Verwaltungsvorschriften v. 5. Januar 2012
- Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO GS) einschl. VV
- Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSt)

- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK)
- Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums (ZuVO) i.d.F. v. 20.06.2008
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.d.F. v. 13.12.2007
- ...

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
0.	Grundlegendes	SchulGNRW § 59	Alle		
1.	Unparteiliche Aufgabenwahrnehmung, Wahrung der Menschenwürde, der Gleichbe rechtigung, der freiheitlich demokratischen Grundordnung	SchulGNRW § 2 (8)	Alle		
2.	Befreiung vom Religionsunterricht	SchulGNRW §§ 31 u. 132a (3)	Alle S I S II		Entgegennahme der Erklärung der Eltern bzw. des religiösen mündigen Schülers, dann Benachrichtigung der Eltern
3.	Vorzeitige Aufnahme in Kl. 1	SchulGNRW §35 (2)	GS		Entscheidung unter Be rücksichtigung des schulärztlichen Gutach tens
4.	Zurückstellung vom Schulbesuch	SchulGNRW § 35 (3)	GS		
5.	Vorschulische Beratung und Förderung, Einladung zur Information über vorschulische Fördermöglichkeiten, Festsstellung, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen	SchulGNRW § 36	GS		Zusammen mit Schulträger u. Schulamt s. Anmerkung 1
6.	Schulpflichtige zum regelmäßigen Schulbesuch anhalten	SchulGNRW § 41	Alle		
7.	Einwirkung auf Schulpflichtige zum regelmäßigen Schulbesuch	SchulGNRW § 41	Alle		
8.	Einwirkung auf Eltern zum regelmäßigen Schulbesuch	SchulGNRW § 41	Alle		
9.	Einwirkung auf Mitverantwortliche für die Berufserziehung (Arbeitgeber)	SchulGNRW § 41	BK		
10.	Veranlassung der zwangsweisen Zuführung bei Schulpflichtverletzung	SchulGNRW § 41	Alle		
11.	Veranlassung von Zwangsmäßignahmen gegen Eltern	SchulGNRW § 41	Alle		
12.	Abschluss von Erziehungsvereinbarungen mit Schülern und Eltern	SchulGNRW § 42 (5)	Alle		s. Anmerkung 1

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
13.	Jedem Anschein von Vernachlässigung oder Missbrauch nachgehen, Entscheidung über Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen	SchulG NRW § 42 (6)	Alle		s. Anmerkung 1 – Lehrerinnen und Lehrer haben aktive Informationspflicht gegenüber der Schulleitung
14.	Schülerbeurlaubung bis zu einem Schj.	SchulGNRW § 43	Alle		
15.	Zustimmung für Elternmitarbeit im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen	SchulGNRW § 44 (3)	Alle		
16.	Einschränkung des Koalitionsrechtes von Schülerinnen und Schülern	SchulGNRW § 45 (4)	Alle		Soweit die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages es erfordert
17.	Aufnahme in die Schule	SchulGNRW § 46 (1)	Alle	innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang	
18.	Ablehnung der Aufnahme	SchulGNRW § 46 (2)	Alle		
19.	Aufnahme als Gastschüler	SchulGNRW § 46 (1)	Alle		z.B. im Rahmen eines Schüleraustausches
20.	Begrenzung der Schüler in Kl 5 der Sek I in besonderen Fällen	SchulG NRW § 46 (4)	Schulen mit Sek I	Im Einvernehmen mit dem Schulträger	
21.	Veranlassung der Prüfung, ob den Eltern leistungsstarker SchülerInnen der Wechsel zur Realschule oder zum Gymnasium zu empfehlen ist	SchulG NRW § 46 (9)	RS, HS, S I		
22.	Feststellung der Beendigung des Schulverhältnisses im Rahmen von...	SchulGNRW § 47	Alle		
23.	Ausstellung von Ersatzzeugnissen	SchulGNRW § 49	Alle		
24.	Vorsitz in der Versetzungs-konferenz	SchulGNRW § 50	Alle		Delegation kraft Gesetzes explizit möglich
25.	Ausfertigung/Zeichnung von Zeugnissen und Bescheinigungen	SchulGNRW § 49	Alle		
26.	Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen Verweis, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht, Überweisung in eine parallele Klasse oder Gruppe	SchulGNRW § 53 (6)	Alle		Beratung durch und Delegation an Teilkonferenz möglich, dann i.d.R. Vorsitz
27.	Vorsitz Teilkonferenz Ordnungsmaßnahmen: Androhung der Entlassung, Entlassung u. schwerere Maßnahmen	SchulGNRW § 53 (7)	Alle		

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
28.	Schulgesundheitspflege	SchulGNRW § 54	Alle		Erschlossen, Allgemeinverpflichtung, vielfache Kooperationspflichten
29.	Vorübergehender oder dauernder Ausschluss vom Schulbesuch bei vom Schüler ausgehender Gesundheitsgefährdung	SchulGNRW § 54	Alle		Amts- oder schulärztliches Gutachten
30.	Vorläufiger Ausschluss bei Gesundheitsgefährdung und Gefahr im Verzuge	SchulGNRW § 54	Alle		Ohne Gutachten, Gutachten ist einzuholen
31.	Gestaltung der Verteilung von Druckschriften als Ausnahmeentscheidung	SchulGNRW § 56	Alle		
32.	Gestaltung des Anbringens von Plakaten als Ausnahmeentscheidung	SchulGNRW § 56	Alle		
33.	Anhörung durch die Schulaufsicht vor Lehrerversetzungen aus dienstlichen Gründen	SchulGNRW § 57	Alle		s. Anmerkung 1
34.	Abschluss von befristeten Verträgen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung	SchulGNRW § 57	Alle		Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der der Schule zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel
35.	Abschluss von befristeten Verträgen zur Durchführung besonderer pädagogischer Aufgaben	SchulGNRW § 57	Alle		Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der der Schule zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel
36.	Weitere Personalangelegenheiten möglich	SchulGNRW § 57	Alle		Übertragung durch das Ministerium
37.	Aufgaben w.v. für sonstiges pädagogisches und sozial-pädagogisches Personal im Dienste des Landes	SchulGNRW §§ 57 u. 58	Alle		
38.	Eigener Unterricht	SchulGNRW § 59 (1)	Alle		„Pädagogisches Minimum“ an Unterricht aufgehoben, SL disponiert selbst, ob er/sie unterrichtet – relevant aber wohl nur für sehr große Systeme, da die grundsätzliche Berechnung der Leitungszeit sich nicht geändert hat.
39.	Leitung der Schule	SchulGNRW § 59 (2)	Alle		Generalklausel, postuliert „Allzuständigkeit“ (s. Anmerkung 1)
40.	Außenvertretung der Schule	SchulGNRW § 59 (2)	Alle		In allen Angelegenheiten, z.B. Zeichnung von Zeugnissen, Bescheiden (Aufnahme, Zeugnisse), Auskünfte an die Presse, neuerdings

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
					auch Gerichtliche Vertretung durch Landesgesetz geändert – wird noch eingearbeitet
41.	Verantwortlichkeit für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags	SchulGNRW § 59 (2)	Alle		s. Anmerkung 2
42.	Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	SchulGNRW § 59 (2)	Alle		s. Anmerkung 2
43.	Hinwirken auf Unterrichtsteilung nach der Stundentafel	SchulGNRW § 59 (2)	Alle		„im Rahmen der personellen Ressourcen“
44.	Verantwortlichkeit für Abschluss aller (!) Vorbereitungen für den Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres	SchulGNRW § 59 (2)	Alle		s. Anmerkung 2
45.	Wahrnehmung des Hausrechtes	SchulGNRW § 59 (2)	Alle		Eigenständiges Recht (und Pflicht) der Schulleitung zur Sicherstellung des geordneten Unterrichtsbetriebes. Durch OVG-Urteil wurde die frühere Auffassung (Wahrnehmung des Hausrechts im Auftrag des Schulträgers) aufgegeben.
46.	Weisungsrecht als <u>Vorgesetzter aller</u> an der Schule tätigen Personen	SchulGNRW § 59 (2)	Alle		Auch gegenüber Schulträgerpersonal und Personal sonstiger am Schulleben beteiligter Träger, z.B. im Ganztagsbereich (hier v.a. wg. Wahrnehmung der Aufsichtspflicht relevant). s. Anmerkung 2
47.	Schulentwicklung	SchulGNRW § 59 (3)	Alle		s. Anmerkung 2
48.	Personalführung	SchulGNRW § 59 (3)	Alle		s. Anmerkung 2
49.	Personalentwicklung	SchulGNRW § 59 (3)	Alle		s. Anmerkung 2
50.	Organisation	SchulGNRW § 59 (3)	Alle		s. Anmerkung 2
51.	Verwaltung	SchulGNRW § 59 (3)	Alle		s. Anmerkung 2
52.	Kooperation mit Schulaufsicht	SchulGNRW § 59 (3)	Alle		
53.	Kooperation mit Schulträger	SchulGNRW § 59 (3)	Alle		
54.	Kooperation mit „Partnern der Schule“	SchulGNRW § 59 (3)	Alle		
55.	Mitwirkung in Personalentscheidungen	SchulGNRW § 59 (4)	Alle		
56.	Eigene Personalentscheidungen	SchulGNRW § 59 (4)	Alle		Soweit übertragen
57.	dienstliche Beurteilungen für die Lehrkräfte der Schule	SchulGNRW § 59 (4) ZuVO § 1(6)	Alle		1. während der laufbahnrechtlichen Probezeit sind zwei Beurteilungen vorgeschrieben: etwa zur „Halbzeit“ und vor der Anstellung, 2. vor einer Übertragung des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
					(soweit kein Leitungsamt im Sinne von § 60 Abs. 1), 3. vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst (mit Ausnahme von Funktionsstellen im Ausland), zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit oder zu vergleichbaren Aufgaben, 4. vor einer Verwendung im Hochschuldienst.
58.	Dienstvorgesetzter im Rahmen übertragener Aufgaben	SchulGNRW § 59 (5)	Alle		Übertragung durch Gesetz oder Rechtsverordnung im Gesetz ausdrücklich erwähnt, Übertragung durch Verwaltungsvorschrift nicht ausgeschlossen (Rechtsprechung bleibt abzuwarten) Gleichstellungspläne § 3, (1) S. 2 LGG
59.	Entscheidung in Angelegenheiten der Fortbildung	SchulGNRW § 59 (6)	Alle	m Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze	I
60.	Auswahl der Teilnehmer/innen an Fortbildungsmaßnahmen	SchulGNRW § 59 (6)	Alle	Beteiligung des Lehrerrates.	Schließt Verpflichtung der Betroffenen ein.
61.	Bericht über die Unterrichtsversorgung an Schulkonferenz	SchulGNRW § 59 (7)	Alle		
62.	Verantwortlich für Unfallverhütung	SchulGNRW § 59 (8)	Alle		s. Anmerkung 2
63.	Verantwortlich für Erste Hilfe	SchulGNRW § 59 (8)	Alle		s. Anmerkung 2
64.	Verantwortlich für Arbeitsschutz (Lehrer)	SchulGNRW § 59 (8)	Alle		s. Anmerkung 2
65.	Verantwortlich für Gesundheitsschutz (Lehrer)	SchulGNRW § 59 (8)	Alle		s. Anmerkung 2
66.	Aufstellung des Schulhaushaltes	SchulGNRW § 59 (9)	Alle	Entscheidung bei Schulkonferenz	
67.	Bewirtschaftung der Mittel	SchulGNRW § 59 (9)	Alle		
68.	Jährlicher Bericht über Mittelverwendung an Schulkonferenz	SchulGNRW § 59 (9)	Alle		
69.	Zusammenarbeit mit Konferenzen, Vorsitz bei verschiedenen Konferenzen	SchulGNRW § 59 (10)	Alle		
70.	Ausführung der Konferenzbeschlüsse	SchulGNRW § 59 (10)	Alle	Anordnungsverantwortung,	Schulleiter muss die zur Ausführung nötigen Weisungen erteilen, nicht alles selbst machen,

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
					s. Anmerkung 2
71.	Teilnahme- und Beratungsrecht bei Konferenzen, wenn nicht Vorsitzender	SchulGNRW § 59 (10)	Alle		
72.	Beanstandungspflicht bei Konferenzbeschlüssen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen	SchulGNRW § 59 (10)	Alle		Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist schriftlich zu begründen
73.	Einholung der Entscheidung der Schulaufsicht, wenn Konferenz nicht abhilft	SchulGNRW § 59 (10)	Alle		
74.	Zusammenarbeit mit dem Schulträger	SchulGNRW § 59 (11)	Alle		
75.	Information des Schulträgers	SchulGNRW § 59 (11)	Alle		
76.	Ausführung der Anordnungen des Schulträgers in dessen Aufgabenbereich	SchulGNRW § 59 (11)	Alle	Anordnungs- und Kontroll-verantwortung	s. Anmerkung 2 Ausführung durch Personal des Schulträgers
77.	Beauftragung eines Lehrers/ einer Lehrerin als Verhindernsvertreter	SchulGNRW § 60 (2)	Alle		SLV empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, kraft Gesetzes „übernimmt“ sonst der/die Dienstälteste die Vertretung – ohne Rücksicht auf Kompetenzen aller Art
78.	Delegation einzelner Aufgaben an Lehrerinnen und Lehrer zur eigenständigen Wahrnehmung	SchulGNRW § 60 (3)	Alle		Gesamtverantwortung bleibt erhalten, Kontrolle erforderlich
79.	Teilnahme an Schulleiterkonferenzen (Dienstbesprechungen) der Schulaufsicht	SchulGNRW § 60 (4)	Alle		
80.	Erprobung neuer Modelle der Schulverfassung und Schulleitung	SchulGNRW § 25 (3)	Alle		
81.	Auskunftspflicht gegenüber Mitgliedern der Mitwirkungsorgane (schriftliche, begründete Antwort)	SchulGNRW § 62 (4)	Alle		
82.	Entgegennahme von Beschwerden von Mitgliedern der Mitwirkungsorgane	SchulGNRW § 62 (4)	Alle		
83.	Bearbeitung von Beschwerden von Mitgliedern der Mitwirkungsorgane (schriftliche, begründete Antwort)	SchulGNRW § 62 (4)	Alle		
84.	Bereitstellung von Einrichtungen und Hilfsmitteln für Mitwirkungsgremien	SchulGNRW § 62 (10)	Alle		s. Anmerkung 1
85.	Einberufung von Schulkonferenz, Lehrerkonferenz, Versetzungskonferenz u.a., so weit Vorsitz	SchulGNRW § 63 (1)	Alle		unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich
86.	Einladung des Schulträgers zu allen Sitzungen der Schulkonferenz	SchulGNRW § 63 (2)	Alle		Muss-Vorschrift. Schulträger kann Anträge stellen, hat aber kein

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
					Stimmrecht
87.	Stichentscheid bei Stimmen-gleichheit, wenn Vorsitzender	SchulGNRW § 63 (4)	Alle		Ausnahme: Schulleiter-wahl
88.	Entgegennahme von Ein-sprüchen gegen Wahlergeb-nisse	SchulGNRW § 64 (4)	Alle		
89.	Bearbeitung von Einsprüchen gegen Wahlergebnisse, ggf. Weiterleitung an Schulauf-sicht	SchulGNRW § 64 (4)	Alle		
90.	Vorsitz in der Schulkonferenz	SchulGNRW § 66 (6)	Alle		Kein Stimmrecht, aber Stichentscheid bei Stimmengleichheit
91.	Eilentscheidung mit Eilaus-schuss der Schulkonferenz	SchulGNRW § 67 (4)	Alle		
92.	Alleinentscheidung in beson-ders dringenden Fällen	SchulGNRW § 67 (5)	Alle		
93.	Vorsitz in der Lehrerkonfe-renz	SchulGNRW § 68 (3)	Alle		
94.	Vorschlag von Grundsätzen zur Verteilung von Sonder-aufgaben	SchulGNRW § 68 (3)	Alle		
95.	Vorschlag von Grundsätzen für die Lehrerfortbildung	SchulGNRW § 68	Alle		
96.	Vorschlag von Grundsätzen für die individuelle Pflicht-stundenzahl	SchulGNRW § 68	Alle		
97.	Vorschlag zur Teilnahme an der Erprobung neuer Arbeits-zeitmodelle	SchulGNRW § 68	Alle		
98.	Bestellung einer Ansprech-partnerin für Gleichstellungs-fragen	SchulGNRW § 68 (3)	Alle		Auf Vorschlag der weiblichen Mitglieder der Lehrerkonferenz
99.	Unterrichtung des Lehrerra-tes	SchulGNRW § 69 (2)	Alle		
100.	Anhörung des Lehrerrates	SchulGNRW § 69 (2)	Alle		
101.	Wahrnehmung von Aufgaben des Dienstvorgesetzten nach Übertragung: Beteiligung des Lehrerates in der Funktion des Personalrates nach nä-herer Bestimmung	SchulGNRW § 69 (3)	Alle		Programmatische Vor-schrift, die entspre-chenden Vorschriften sind „in Entwicklung“, Inkrafttreten tw. erst 2014; v.a. §§ 62 – 77 sind zu beachten
102.	Beteiligung des Lehrerrats an den Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schul-leiters	SchulGNRW § 69 (4)	Alle		gemäß Absatz 3 gelten §§ 62 bis 77 des Lan-despersonalverte-tungsgesetzes
103.	Teilnahme an Fachkonferen-zien der eigenen Fächer	SchulGNRW § 70	Alle	Sonst Teilnah-me-recht mit beratender Stimme	
104.	Teilnahme an Klassenkonfe-renzen bei eigenem Unter-richt	SchulGNRW § 71 (3)	Alle	Sonst Teilnah-me-recht mit beratender Stimme	Delegation möglich
105.	Teilnahme an Sitzungen der Schulpflegschaft	SchulGNRW § 72 (1)	Alle		Soll-Vorschrift, beraten-de Stimme

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
106.	Benehmen mit dem Schülerrat über Einberufung einer Schülerversammlung	SchulGNRW § 74 (4)	S I, S II		Zweimal im Jahr während der allg. Unterrichtszeit; „Benehmen“ heißt nicht „Einvernehmen“, Schülerrat kann selbstständig terminieren (aber z.B. nicht während Prüfungsklausuren o.ä.)
107.	Genehmigung von „sonstigen“ SV-Veranstaltungen als Schulveranstaltungen	SchulGNRW § 74 (4)	S I, S II		
108.	Bewirtschaftung von Personalmitteln des Landes	SchulG NRW § 95 (1)	Alle		Kann-Bestimmung, s. Anmerkung 1 u. 2
109.	Rechtsgeschäfte für den Schulträger im Rahmen der Mittelbewirtschaftung	SchulGNRW § 95 (2)	Alle		Kann-Bestimmung z.B. im Rahmen der „Budgetierung“ s. Anmerkung 1 u .2
110.	Wahrnehmung der Aufgaben der Schulleitung in bekenntnis- oder weltanschauungsbezogenen Belangen eines Teilstandortes bei Verbundschulen	SchulGNRW § 82 (3)	GS		Wahrnehmung dieser Aufgaben durch ein Mitglied der Schulleitung, das dem betr. Bekenntnis bzw. der betr. Weltanschebung angehört
111.	Entscheidung über Sponsoring	SchulGNRW § 99 (1)	Alle		Zustimmung von Schulkonferenz und Schulträger erforderlich
112.	Der oberen Schulaufsichtsbehörde Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen und Auskünfte gewähren, Vorlage aller Nachweise und Erteilung von Auskünften	SchulGNRW § 116 (4)	Ergänzungsschulen		
113.	Entscheidung über die Zulassung wissenschaftlicher Untersuchungen usw.	SchulGNRW § 120 (4)	Alle		Ggf. Unterrichtung der Schulaufsichtsbehörde
114.	Information der Eltern volljähriger Schüler	SchulG NRW § 120 (8)	S I, S II		Kein Widerspruchsrecht der betr. Schüler/innen
115.	Berücksichtigung einer Kriterienkataloges bei Schüleraufnahme im Falle der Kapazitätsüberschreitung	APO S I § 1	S I		7 Kriterien plus „Härtefälle“
116.	Durchführung des Aufnahmeverfahrens	VV zu § 1 APO S I	S I		
117.	Elterninformationen über Aufnahmeeentscheidung im Zuge des (vorgezogenen) Aufnahmeverfahrens	VV zu § 1 APO S I	S I		Gilt im Wesentlichen für Kapazitätssachen bzw. Kapazitätsüberschreitungen
118.	Unterrichtung der Grundschulen über Aufnahmeeentscheidung	VV zu § 1 APO S I	S I		Gilt im Wesentlichen für Kapazitätssachen bzw. Kapazitätsüberschreitungen
119.	Abstimmung mit benachbarten Schulen über Aufnahmeeentscheidung	VV zu § 1 APO S I	S I		Gilt im Wesentlichen für Kapazitätssachen bzw. Kapazitätsüberschreitungen
120.	Muttersprachlicher Unterricht: Vorsitz des Prüfungsaus-	VV zu § 5 APO S I	S I		Delegation möglich

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
	schusses bei der Sprachprüfung				
121.	Muttersprachlicher Unterricht: Organisation der Sprachprüfung	§ 5 APO S I mit VV dazu	S I		Organisationspflicht ergibt sich aus dem Kontext
122.	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot, mehr als eine Klassenarbeit pro Tag zu schreiben	VV zu § 6 APO S I	S I		
123.	Unterzeichnung der Schülerzeugnisse	VV zu § 7 APO S I	S I		Delegation möglich auf Vertreter/in
124.	Beratung der Fachlehrer/innen bei Beschwerden über Leistungsnoten	VV zu § 7 APO S I	S I		
125.	Benachrichtigung der Beschwerdeführer mit schriftlicher Begründung über Entscheidung bei Beschwerden über Leistungsnoten	VV zu § 7 APO S I	S I		
126.	Vorsitz in der Erprobungsstufenkonferenz	APO S I § 10	S I		Delegation möglich
127.	Vorschlag von Grundsätzen für die Verwendung der Ergänzungsstunden	APO S I §§ 14, 15, 17, 19	HS, RS, GY, GS		Entscheidung durch Schulkonferenz
128.	Vorsitz in der Klassenkonferenz zur Beratung über die individuelle Entwicklung in Kl. 5 u. 6	VV zu § 19 APO S	GS		Delegation auf Abteilungsleiter möglich
129.	Zulassung zur Nachprüfung zur Versetzung	APO S I § 22	S I	Kein Ermessensspielraum	Zulassungsvoraussetzungen in der APO abschließend vorgegeben
130.	Bildung von Prüfungsausschüssen	APO S I § 22	S I		
131.	Vorsitz bei den Nachprüfungen	APO S I § 22	S I		Delegation (Bestellung einer Vertretung) möglich
132.	Verantwortlichkeit für die Prüfungen im Abschlussverfahren	APO S I § 28	S I	Nach Vorgabe des Ministeriums	Beauftragung (Delegation) möglich
133.	Beauftragung von Zweitkorrektoren im Abschlussverfahren	APO S I § 31	S I		immer
134.	Beauftragung von Drittkorrektoren im Abschlussverfahren	APO S I § 31	S I		Bei Bedarf
135.	Vorsitz im Fachprüfungsausschuss im Abschlussverfahren	APO S I § 33	S I		Beauftragung möglich
136.	Bestellung eines weiteren Prüfers im Abschlussverfahren	APO S I § 33	S I		
137.	Entscheidung bei Täuschungsversuchen im Abschlussverfahren	APO S I § 36	S I		
138.	Zulassung zur Nachprüfung im Abschlussverfahren	APO S I § 42	S I	Kein Ermessensspielraum	Zulassungsvoraussetzungen in der APO abschließend vorgegeben
139.	Abordnung von Lehrkräften	z.B. Rundverfügung BR Münster	Alle	SchulGNRW § 59 (5), vgl.	

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
		v. 01.08.07		oben Ziff. 51	
140.	Unterzeichnung von Zeugnissen	Amtliche Anlagen zu den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	Alle		Delegation auf Ständigen Vertreter möglich
141.	Aufnahme in die Schule	AO GS § 1	GS		
142.	Berücksichtigung von Härtefällen bei der Aufnahme	AO GS § 1	GS		Mehrere Positionen zu berücksichtigen
143.	Elterninformation und Beratung vor der vorzeitigen Aufnahme in die GS	AO GS § 1	GS		
144.	Elterninformation und Beratung vor der Verpflichtung zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses	AO GS § 1	GS		
145.	Abstimmung mit benachbarten Schulen bei Aufnahmeeentscheidungen, falls Anmeldung Kapazität überschreiten	VV zu § 1 AO GS	GS		
146.	Mitglied des zentralen Abiturausschusses	APO-GOSt § 25	GY, GES		
147.	Vorsitz des zentralen Abiturausschusses	APO-GOSt § 25	GY, GES		Schulleiter „übernimmt den Vorsitz“, wenn Dezentrent/in den Vorsitz nicht wahrt. Im Regelfall Vorsitz bis zum Beginn der mündl. Prüfung.
148.	Vorsitz des zentralen Abiturausschusses an einer anderen Schule	APO-GOSt § 25	GY, GES		Beauftragung durch obere Schulaufsicht
149.	Beanstandung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses (mit aufschiebender Wirkung)	APO-GOSt § 25	GY, GES		wenn Vorsitz
150.	Bestellung eines Schriftführers für den zentralen Abiturausschuss	APO-GOSt § 25	GY, GES		
151.	Herbeiführung einer Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde.	APO-GOSt § 25	GY, GES		wenn Vorsitz
152.	Wahrnehmung von Informations-, Beratungs-, Prüfungs- und Dokumentationsaufgaben gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der Schule	APO-GOSt § 25	GY, GES		
153.	Vorsitz bei Nachprüfungen, ggf. Bestellung eines Vertreters für den Vorsitz	APO-GOSt § 10	GY, GES		
154.	Einvernehmen mit der Fachlehrkraft bei Feststellungsprüfung zur Nachholung vom Schüler nicht zu vertretender fehlender Leistungsnachweise	APO-GOSt § 13	GY, GES		
155.	Entscheidung über Zulassung einer besonderen Lernleistung in Abstimmung mit	APO-GOSt § 17	GY, GES		

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
	dem Fachlehrer...				
156.	Entscheidung über Semestereinstufung im Bildungsgang der Abendrealschule	APO-WBK § 5	WBK		
157.	Entscheidung über Semestereinstufung im Bildungsgang des Abendgymnasiums bzw. Kollegs	APO WBK § 6	WBK		
158.	Zulassung einer zweiten Wiederholung von Vorkursen	APO WBK § 7	WBK		
159.	Zulassung von Ausnahmen von der Höchstverweildauer	APO WBK § 7	WBK		
160.	Zulassung einer zweiten Wiederholung als Ausnahmeentscheidung	APO WBK § 7	WBK		
161.	Entgegennahme der Anmeldung zur Nachprüfung	APO WBK § 8	WBK		
162.	Bildung eines Prüfungsausschusses für die Nachprüfung	APO WBK § 8	WBK		
163.	Vorsitz im Nachprüfungsausschuss oder Bestellung einer Vertretung	APO WBK § 8	WBK		
164.	Feststellung des Verlassens des Bildungsganges bei Überschreiten der Höchstverweildauer	APO WBK § 9	WBK		
165.	Angemessene Verlängerung der Höchstverweildauer in Ausnahmefällen	APO WBK § 9	WBK		
166.	Beurlaubung eines oder einer Studierenden auf Antrag	APO WBK § 9	WBK		
167.	Ausnahmsweise Zulassung zum dritten Semester	APO WBK § 10	WBK		
168.	Zulassung von Abweichungen von der Prüfungsordnung bei Schwerbehinderten	APO WBK § 13	WBK		
169.	Entscheidung über Erteilung einer Kursabschlussnote aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung bei Studierenden mit Vorkenntnissen	APO WBK § 17	WBK		
170.	Ausschluss von der weiteren Prüfung bei Fachoberschulreifeprüfung (Täuschungs-handlung)	APO WBK § 20	WBK		
171.	Entscheidung über Teilnahme am Ergänzungsunterricht	APO WBK § 22	WBK		
172.	(Mit)beurteilung der schriftlichen Arbeit..	APO WBK § 27	WBK		
173.	Prüfung der Prüfungsvorschläge auf Vollständigkeit und Eignung	APO WBK § 26	WBK		
174.	Vorsitz der Zulassungskonferenz	APO WBK § 39	WBK		
175.	Mitglied des zentralen Abiturausschusses	APO WBK § 47	WBK		

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
176.	Vorsitz des zentralen Abiturausschusses	APO WBK § 47	WBK		wen der Dezernent den Vorsitz nicht wahrnimmt
177.	Vorsitz des zentralen Abiturausschusses an einer anderen Schule	APO WBK § 47	WBK		Einsatz durch obere Schulaufsichtsbehörde
178.	Wahrnehmung des Vorsitzes bis zum Beginn der mündlichen Abiturprüfung im Regelfall	APO WBK § 47	WBK		
179.	Beauftragung eines Schriftführers für den zentralen Abiturausschuss	APO WBK § 47	WBK		
180.	Überprüfung der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung	APO WBK § 51	SBK		(gültig bis 31.01.2008)
181.	Beauftragung eines Zweitkorrektors für die schriftlichen Abiturarbeiten (ggf. Hinzuziehung eines Drittkorrektors)	APO WBK § 52	WBK		(gültig bis 31.1.2008)
182.	Entgegennahme der Prüfungswünsche (Reihenfolge) bei mündlicher Abiturprüfung	APO WBK § 54	WBK		
183.	Bereitstellung der Möglichkeit zur Information über Rechts- und Verwaltungsquellen für Lehrer...	ADO § 3	alle		
184.	Eingriff in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrer und Lehrerinnen	ADO § 4	alle		nur im Einzelfall, vg. §§ 18 ff. ADO
185.	Anordnung von Vertretungsunterricht	ADO § 10	alle		
186.	Betrauung von Lehrer/innen mit anderen Aufgaben als Unterricht	ADO § 11	alle		
187.	Anordnung der Präsenzpflicht	ADO § 11	alle		
188.	Abwesenheitsmeldungen (Lehrerinnen und Lehrer) an Schulaufsicht bzw. Seminarleitung	ADO § 13	alle		
189.	Entgegennahme von Beschwerden und rechtlichen Bedenken gegen Anordnung und Konferenzbeschlüsse (Remonstration gem. § 59 LBG)	ADO § 14	alle		
190.	Bestimmung von Klassenlehrer/innen für jede Klasse im Benehmen mit der betr. Lehrkraft	ADO § 16	alle		Im Benehmen: Nach Anhörung des/der Betroffenen, Zustimmung (Einvernehmen) ist nicht erforderlich.
191.	Anordnung der Begeleitung einer Schulwanderung oder Schulfahrt	ADO § 16	alle		Regelfall: Begleitung durch Klassenlehrer/in
192.	Leitung der Schule im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Weisungen der Schulaufsichtsbehörden sowie der Konferenzbeschlüsse und der Vorgaben des Schul-	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
	trägers in äußeren Schulangelegenheiten (§ 59 Abs. 9 SchulG)				
193.	Zusammenarbeit mit dem Ständigen Vertreter	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
194.	Übertragung von Leitungsaufgaben an den Ständigen Vertreter im Einzelfall oder generell	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
195.	Übertragung von Leitungsaufgaben auf weitere Personen nach Maßgabe der ADO	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
196.	Erhalt der Gesamtverantwortung bei Übertragung von Leitungsaufgaben	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
197.	Erhalt der Letztentscheidung bei Übertragung von Leitungsaufgaben	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
198.	Hinwirken auf gute Arbeitsbedingungen als vorrangige Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem Kollegium, den Erziehungsberechtigten und den Schülern und Schülerinnen sowie mit den Schulaufsichtsbehörden und dem Schulträger ...	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
199.	Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Unterrichts- und sonstigen Dienstpflichten der Lehrer und Lehrerinnen	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
200.	Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Wahrnehmung Verwaltungsarbeit (einschließlich der vom Verwaltungspersonal des Schulträgers zu erfüllenden Aufgaben)	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
201.	Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung schulischer Veranstaltungen	ADO § 18	alle		Sonstige Schulische Veranstaltungen, Unterricht in anderer Form ... §§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
202.	SL achtet darauf, dass die geltenden Vorschriften, die Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden sowie die Konferenzbeschlüsse eingehalten werden	ADO § 18	alle	ggf. Erteilung entsprechender dienstlicher Weisungen (förmlich, schriftlich)	§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
203.	Beanstandung von Beschlüssen, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstossen	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
204.	SL wirkt darauf hin, dass der	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
	stundenplanmäßige Unterricht erteilt wird				Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
205.	Organisation von Vertretungsunterricht	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
206.	Verantwortlichkeit für den rechtzeitigen Abschluss der erforderlichen organisatorischen schulorganisatorischen Maßnahmen zu Beginn des neuen Schuljahres	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
207.	Verantwortlichkeit für die Unterrichtserteilung am ersten Schultag (sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen)	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
208.	Schulpflichtüberwachung	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
209.	Zuständigkeit für die Schüleraufnahme (§ 46 SchulG)	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
210.	Zuständigkeit für die Schülerentlassung (§ 47 SchulG)	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
211.	Organisation der Unfallverhütung im inneren Schulbereich (§ 59 SchulG)	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
212.	Überwachung der Unfallverhütung im inneren Schulbereich (§59 SchulG)	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
213.	Sorge für die Beachtung der Gefahrstoffverordnung	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
214.	Durchführung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen (unbeschadet der Aufgaben der Schulkonferenz)	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
215.	enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Schulträger in äußeren Schulangelegenheiten	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
216.	Information des Schulträgers für die Erfüllung seiner Aufgaben unter Beachtung des Datenschutzes	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
217.	Weisungsrecht gegenüber allen an der Schule tätigen Personen	ADO § 19	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
218.	Förderung der beruflichen Entwicklung der Lehrerinnen und Lehrer	ADO § 19	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
219.	Förderung der Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter	ADO § 19	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
220.	Beratung der Lehrerinnen und Lehrer in Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit „bei Bedarf“	ADO § 19	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
221.	Eingriff in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit von Lehrerinnen und Lehrern „bei Verstößen gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der Konferenzen oder wenn eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht gewährleistet ist“	ADO § 19	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
222.	Erstellung von Leistungsberichten über Lehrkräfte auf Anforderung der Schulaufsicht	ADO § 19	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
223.	Beobachtung u. ggf. Beanstandung der Notengebung der Lehrerinnen und Lehrer auf Vereinbarkeit mit den Vorschriften zur Leistungsbeurteilung oder allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, ggf. Herbeiführung einer Entscheidung der Schulaufsicht.	ADO § 19	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
224.	Beobachtung des dienstlichen Verhaltens der Lehrkräfte und sonstigen Bediensteten, ggf. Aufforderung zur Verhaltensänderung	ADO § 19	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
225.	Bericht an Schulaufsicht bzw. Schulträger, wenn das Fehlverhalten eines Bediensteten nicht abgestellt wird oder Verdacht auf ein Dienstvergehen vorliegt.	ADO § 19	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
226.	Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Schulträgers im Rahmen der vom Schulträger getroffenen allgemeinen Anordnungen	ADO § 19	alle		bezieht sich auf die sog. „äußereren Schulangelegenheiten“, sofern „innere“ Schulangelegenheiten, v.a. Unterricht betroffen sind, hat der Schulträger kein Anordnungsrecht. §§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
					weitern sie
227.	Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Schulträgers in arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten nur, wenn sie der Schulträger im Einzelfall ausdrücklich übertragen hat	ADO § 19	alle		Diese Vorschrift wird z.B. bei Leistungsberichten und Einstufungen bzw. Leistungszulagen nach dem neuen Tarifrecht relevant. §§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
228.	Sorge für die Erörterung pädagogischer Fragen in den Konferenzen	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
229.	Hinwirken auf richtlinien- und lehrplanmäßigen Unterricht	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
230.	Sorge für das Einbringen neuer Erkenntnisse und Ergebnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften in die schulische Arbeit	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
231.	Unverzügliche Information des Schulträgers und der Schulaufsicht, wenn die Schule als Behörde verklagt wird	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
232.	Koordinieren der Konferenzbeschlüsse mit den Vorsitzenden	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
233.	Hinwirken auf Ausführung der Konferenzbeschlüsse	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
234.	Hinwirken auf eine fachlich korrekte Beurteilung der Schülerleistungen	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
235.	Hinwirken auf die Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
236.	Sorge für Unterrichtsverteilung	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
237.	Sorge für Stundenplan	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
238.	Sorge für Aufsichtsplan	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
239.	Sorge für Vertretungsplan	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
					ten des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
240.	Sorge für den dienstlich gebotenen Einsatz der Lehrkräfte	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
241.	Sorge für den persönlich angemessenen Einsatz der Lehrkräfte	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
242.	Einsichtnahme in die Unterlagen der Klassen und Kurse	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
243.	Einsichtnahme in die Arbeiten zur Leistungsfeststellung	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
244.	Einsichtnahme in den Unterricht (Unterrichtsbesuche)	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
245.	Erörterung der Ergebnisse von Einsichtnahmen mit den Betroffenen	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
246.	Förderung der Zusammenarbeit des Lehrerkollegiums mit den Erziehungsberechtigten	ADO § 21	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
247.	Förderung der Zusammenarbeit des Lehrerkollegiums mit den Schülerinnen und Schülern	ADO § 21	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
248.	Förderung der Zusammenarbeit des Lehrerkollegiums mit den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen	ADO § 21	BK		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
249.	Sorge für die organisatorischen Arbeitsvoraussetzungen der Mitwirkungsorgane	ADO § 21	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
250.	Sorge für die sächlichen Arbeitsvoraussetzungen der Mitwirkungsorgane	ADO § 21	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
251.	Sorge für die personellen Arbeitsvoraussetzungen der Mitwirkungsorgane	ADO § 21	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
252.	Information insbesondere der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz, falls erforderlich auch des Lehrerrates, des einzelnen Lehrers oder der Lehrerin sowie der Schulpflegschaft und des Schülerrates über we-	ADO § 21	alle		auch über dienstliche Vorschriften, Anordnungen und Veröffentlichungen der Schulaufsichtsbehörden §§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
	sentliche Angelegenheiten der Schule				weitern sie
253.	Ermöglichung der Einsichtnahme in Vorschriften usw. für die Mitwirkungsorgane	ADO § 21	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
254.	Verfügbarkeit in Sprechstunden	ADO § 21	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
255.	Abhaltung kurzfristiger Dienstbesprechungen	ADO § 21	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
256.	Vermeidung von Unterrichtsausfall: Sicherstellung, dass Dienstbesprechungen, Konferenzen usw. nur in zwingend gebotenen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden	ADO § 21	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
257.	Achthabe auf ordnungsgemäßige Nutzung der Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen und Ausstattung	ADO § 22	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
258.	Achthabe auf Erhalt und Pflege der Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen und Ausstattung	ADO § 22	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
259.	Verwaltung des Schulvermögens nach den Anordnungen des Schulträgers	ADO § 22	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
260.	Unverzügliche Mängelanzeigen beim Schulträger	ADO § 22	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
261.	Mitwirkung bei Entscheidungen des Schulträgers über die außerschulische Nutzung der Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen und Ausstattungen	ADO § 22	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
262.	Ausübung des Hausrechts	ADO § 23	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie Die Ergänzung „nach Anordnungen des Schulträgers“ ist nach rechtskräftigem Urteil des OVG Münster obsolet. Das OVG geht von einem eigenständigen Hausrecht des Schulleiters zur Sicher-

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
					stellung des geordneten Schulbetriebes aus. Der Schulträger kann z.B. ein solcherart begründetes Hausverbot weder aufheben noch eine entsprechende Weisung erteilen. Der Schulleiter wird nach dieser Vorschrift in der Wahrnehmung des Hausrechts zunächst durch den Ständigen Vertreter, dann durch beauftragte Lehrkräfte (Hofaufsicht!) vertreten. Erst wenn die vorgenannten nicht anwesend sind, übt Schulträgerpersonal das Hausrecht aus.
263.	In Schulzentren: Abstimmung mit den andern Schulleitungen in Angelegenheiten, die eine einheitliche Handhabung erfordern.	ADO § 23	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
264.	Außenvertretung der Schule	ADO § 24	alle		auch gerichtlich §§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
265.	Abstimmung mit dem Schulträger bei der Außenvertretung in Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Schulträgers	ADO § 24	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
266.	Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen im Rahmen der Befugnisse	ADO § 24	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
267.	Verträge für den Schulträger soweit bevollmächtigt	ADO § 24	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
268.	Teilnahme an Dienstbesprechungen des Schulträgers in Angelegenheiten, die dessen Aufgabenbereich betreffen	ADO § 24	alle		nicht während der (eigenen) Unterrichtszeit §§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
269.	Beteiligung der Schulkonferenz in bedeutsamen Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem Schulträger	ADO § 24	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
270.	Führung der Schulakten	ADO § 24	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
271.	Führung des Dienstsiegels	ADO § 24	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
272.	Verantwortlichkeit für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen	ADO § 24	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
273.	Information von Schulträger und Schulaufsicht, wenn die Schule als Behörde verklagt wird	ADO § 24	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
274.	Vertretung der Schule in der Öffentlichkeit	ADO § 25	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
275.	Erteilung von Auskünften an die Presse	ADO § 25	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
276.	Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen bei fotografischen und elektronischen Aufnahmen	ADO § 25	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
277.	Einholung der Zustimmung der Erziehungsberechtigten bei elektronischen und photographischen Aufnahmen	ADO § 25	alle		„soweit Anhaltspunkte erkennbar sind, dass diese nicht bei allen Beteiligten vorausgesetzt werden kann; insbesondere, wenn eine kommerzielle Verwertung der Aufnahmen zu vermuten ist“ §§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
278.	Bei Angelegenheiten von besonderer Tragweite Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde	ADO § 25	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
279.	Bei Angelegenheiten von besonderer Tragweite im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers Abstimmung mit dem Schulträger	ADO § 25	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und erweitern sie
280.	Genehmigung von Schulbesichtigungen, Teilnahme an Schulveranstaltungen, Unterrichtsbesuchen, usw. für Personen, die nicht zur Schule oder Schulaufsicht gehören	ADO § 26	alle		Aus der Formulierung dieser Vorschrift folgt, dass schulfremde Personen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht an den betr. Veranstaltungen teilnehmen dürfen. Die Rechte von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern sind zu beachten, unberührt bleiben die Rechte des Schulträgers und der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen.

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
281.	Berichte über besondere Vorkommnisse an die zuständigen Stellen	ADO § 27	alle		(z. B. Todesfälle, schwere Unfälle, Feuer, Explosionen, ansteckende Krankheiten, Bedrohungen, schwere Verstöße gegen die Schulordnung an Schulträger, Schulaufsichtsbehörde und ggf. andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständige Stelle, Gesundheitsamt, Sozialamt, Feuerwehr, Polizei))
282.	Bei Verdacht strafbarer Handlungen durch Schüler Prüfung, ob Meldung an die Polizei erfolgen muss	ADO § 27	alle		
283.	Bei Verdacht strafbarer Handlungen Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.	ADO § 27	alle		
284.	Anwesenheitspflicht während der allgemeinen Unterrichtszeit im Regelfall	ADO § 28	alle		„Allgemeine Unterrichtszeit ist die Zeit, in der die ganz überwiegende Zahl der Schüler und Schülerinnen unterrichtet wird“ Wenn die allgemeine Unterrichtszeit die im öffentlichen Dienst übliche Dienstzeit überschreitet (Gesamtschulen, Ganztagschulen, Berufskollegs) ist eine entsprechende Regelung mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern zu treffen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss in diesem Zeitrahmen auch Gelegenheit zur unge störten Unterrichtsvor- und – nachbereitung erhalten.
285.	Bei Verhinderung Sicherstellung der Vertretung	ADO § 28	alle		
286.	Anwesenheitspflicht im übrigen „nach den dienstlichen Erfordernissen“	ADO § 28	alle		
287.	Sicherstellung der ausreichenden Wahrnehmung der Dienstgeschäfte während der Schulferien einschließlich Unterrichtung der Schulaufsicht über die getroffenen Regelung	ADO § 28	alle		
288.	Gewährung von Sonderurlaub für Lehrer/innen und Dienstkräfte des Schulträgers, sofern die Befugnis übertragen ist	ADO § 29	alle		
289.	Information des/der ständi-	ADO § 30	alle		

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
	gen Vertreters/Vertreterin, dass jederzeit die Voraussetzungen gegeben sind, die Leitung der Schule wahrzunehmen				
290.	Übertragung eines Teils der Leitungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung auf den ständigen Vertreter – unbeschadet der Gesamtverantwortung	ADO § 30	alle		,z. B. die Planung und Koordinierung der Klassenbildung, die Aufstellung der Stunden-, Raum- und Aufsichtspläne, die Regelung des Vertretungsunterrichts, die Verwaltung des Schülerdatenbestandes, die Schulstatistik sowie die Planung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden“
291.	Übertragung besonderer Koordinierungsaufgaben im pädagogischen, fachlichen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Bereich auf Lehrkräfte, vorwiegend auf Inhaber von Funktionsstellen – unbeschadet der Gesamtverantwortung	ADO § 31	alle		Funktionsstelleninhaber sind z.B. auch 2. Konrektoren an Grund- Haupt- u. Realschulen und zunehmend Inhaber von Beförderungsstellen (A 13) an diesen Schulformen, nähere Regelungen nach Schulformen und Schulstufen treffen die §§ 32 – 37..
292.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten: Auswahl für und Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Einstellung)	ZuVO § 1(5), § 2(3)	Alle		Ab 01.08.2012, auf Antrag ab 01.08.2008 möglich
293.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten: Verlängerung und Verkürzung der laufbahnrechtlichen Probezeit	ZuVO § 1 (5)	Alle		Ab 01.08.2012, auf Antrag ab 01.08.2008 möglich
294.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten: Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit	ZuVO § 1(5), § 2(3)	Alle		Ab 01.08.2012, auf Antrag ab 01.08.2008 möglich
295.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten: Anstellung	ZuVO § 1(5), § 2(3)	Alle		Ab 01.08.2012, auf Antrag ab 01.08.2008 möglich
296.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten: Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit	ZuVO § 1(5), § 2(3)	Alle		Ab 01.08.2012, auf Antrag ab 01.08.2008 möglich
297.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten: Entlassung auf eigenen Antrag	ZuVO § 1(5), § 2(3)	Alle		Ab 01.08.2012, auf Antrag ab 01.08.2008 möglich
298.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten: Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen	ZuVO § 1 (5)	Alle		Ab 01.08.2012, auf Antrag ab 01.08.2008 möglich
299.	Wahrnehmung der Aufgaben	ZuVO	Alle		Ab 01.08.2012, auf An-

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
	des Dienstvorgesetzten: Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen gemäß § 104 Abs. 2 Satz 1 Landesbe- amtengesetz über die Tätig- keit an der Schule	§ 1 (5)			trag ab 01.08.2008 möglich
300.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten: Genehmigung und Ableh- nung von Sonderurlaub ge- mäß §§ 3, 4, 6, 7 und 11 Abs. 1 Sonderurlaubsverordnung	ZuVO § 1 (5)	Alle		Ab 01.08.2012, auf An- trag ab 01.08.2008 möglich
301.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten:	ZuVO § 1 (5)	Alle		Ab 01.08.2012, auf An- trag ab 01.08.2008 möglich
302.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten:	ZuVO § 1 (5)	Alle		Ab 01.08.2012, auf An- trag ab 01.08.2008 möglich
303.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten:	ZuVO § 1 (5)	Alle		Ab 01.08.2012, auf An- trag ab 01.08.2008 möglich
304.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten:	ZuVO § 1 (5)	Alle		Ab 01.08.2012, auf An- trag ab 01.08.2008 möglich
305.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten:	ZuVO § 1 (5)	Alle		Ab 01.08.2012, auf An- trag ab 01.08.2008 möglich
306.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten:	ZuVO § 1 (5)	Alle		Ab 01.08.2012, auf An- trag ab 01.08.2008 möglich
307.	Entscheidungen über die Ab- nahme des Diensteids (§ 61 LBG)	ZuVO § 1(7)	Alle		
308.	Entscheidungen über Befrei- ung von Amtshandlungen (§ 62 Abs. 1 LBG)	ZuVO § 1(7)	Alle		
309.	Entscheidungen über eine Aussagegenehmigung (§ 64 Abs. 2 LBG - alt)	ZuVO § 1(7)	Alle		An die Stelle des § 64 LBG NRW ist der § 37 Beamtenstatusgesetz getreten
310.	Entscheidungen über Auffor- derung zur Herausgabe amtli- cher Unterlagen (§ 64 Abs. 3 LBG)	ZuVO § 1(7)	Alle		
311.	Entscheidungen über die Dienstbefreiung zum Stillen (§ 8 MuSchVB)	ZuVO § 1(7)	Alle		
312.	Abordnungen innerhalb der- selben Schulform, soweit die Mitwirkung des Personalrates nicht erforderlich ist	ZuVO § 1(7)	Alle		Allgemeinverfügung der zuständigen Schulauf- sichtsbehörde erforde- lich. Sofern kein Einver- nehmen zwischen Leitern der aufnehmenden und abgebenden Schule er- zielt wird, entscheidet die Aufsichtsbehörde
313.	Verlangen zur Übernahme ei- ner Nebentätigkeit im öffentli- chen Dienst	ZuVO § 3 Ziff 2.	Alle		Außer für Lehrkräfte, für die die untere Schulauf- sicht (Schulamt) zuständig

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
					ist. (ausgesprochen missverständliche Formulierung in der ZuVO – NdR)
314.	Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit	ZuVO § 3 Ziff 2.	Alle		Außer für Lehrkräfte, für die die untere Schulaufsicht (Schulamt) zuständig ist. (ausgesprochen missverständliche Formulierung in der ZuVO – NdR)
315.	Meldung von Erkrankungen an meldepflichtigen Krankheiten, entspricht der Meldepflicht nach § 34 IfSG	IfSG § 8 (1) 7.	Alle		Unmittelbar aus dem Gesetz folgende Verpflichtung, die zu melgenden Erkrankungen sind in § 6 (1) 1.2.5. IfSG aufgeführt.
316.	Belehrung „jeder Person, die in die Gemeinschaftseinrichtung neu aufgenommen wird oder deren Sorgeberechtigter über die Pflichten“ nach dem IfSG	IfSG § 34 (5)	Alle		d. i. praktisch: Rundschreiben an alle Schüler/Erziehungsberechtigten der Eingangsklassen und alle zwischenzeitlichen Neuaufnahmen über die meldepflichtigen Krankheiten, Verlausung u. ggf. Ausscheiderstatus
317.	Durchsetzung des Betretungsverbotes bei bestimmten Erkrankungen oder Krankheitsverdacht	IfSG § 34 (5)	Alle	z.B. Hausrecht	Das Betretungsverbot trifft jedermann unmittelbar kraft Gesetzes. Schulleitung muss es „nur“ durchsetzen. Liste der Erkrankungen in § 34 (1) – (3) IfSG
318.	Benachrichtigung des Gesundheitsamtes (Meldepflicht) bei Auftreten bestimmter Erkrankungen	IfSG § 34 (6)	Alle		Meldepflichtige Erkrankungen usw. gem. § 3 IfSG
319.	Bekanntgabe des Auftretens einer Erkrankung in der Gemeinschaftseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes	IfSG § 34 (8)	Alle		Anonym
320.	Belehrung der Lehrkräfte und sonstigen an der Schule tätigen Personen über ihre Verpflichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz	IfSG § 35	Alle		Bei Dienst- bzw. Arbeitsaufnahme und in zweijährigem Abstand. Die Belehrung ist zu protokollieren, das Protokoll ist drei Jahre lang aufzubewahren.
321.	Belehrung von Personen, die beruflich mit Lebensmitteln umgehen über ihre besonderen Verpflichtungen nach dem IfSG	IfSG § 43 (5), § 42	Alle		Betr. v.a. Lehrer/innen für Hauswirtschaft, aber zunehmend (bei Ganztagsbetrieb) auch andere Personenkreise. Einjährige Aufbewahrungspflicht für die jeweils letzte Belehrung
322.	Entgegennahme, Aufbewahrung und Bereithaltung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen	IfSG § 43	Alle		Betr. v.a. Lehrer/innen für Hauswirtschaft, aber zunehmend (bei Ganz-

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
	gung des Gesundheitsamtes für Personen, die beruflich mit Lebensmitteln umgehen				tagsbetrieb) auch andere Personenkreise.
323.	Ausführung von Einzelfall-Anordnungen des Unfallversicherungsträgers zur Unfallverhütung und Gefahrenabwehr	SGB VI § 17	Alle		Je nach Sachverhalt kann auch (vorrangig) der Schulträger angewiesen werden. - Möglichkeit der Regressnahme durch den Unfallversicherungsträger
324.	Betriebliches Eingliederungsmanagement	SGB IX § 84 Abs. 2 RdErl. d. KM v. 31. 5. 1989, i.d.F.v. 20.5.2005	Alle		Einleitung u. ggf. Durchführung des Verfahrens bei Erkrankungen von Lehrkräften, die länger als 6 Wochen dauern oder bei wiederholten Erkrankungen
325.					
326.					
327.					
328.					
329.					
330.					
331.					
332.					

Weitere heranzuziehende Vorschriften:

- Arbeitsschutzgesetz (SL ist Unternehmer i.S.d. Arbeitsschutzgesetzes)
- Sozialgesetzbuch (SL ist Unternehmer i.S.d. SGB)
- Lehrerausbildungsgesetz
- **Verwaltungsverfahrensgesetz**
- Verwaltungsgerichtsordnung
- Landesbeamten gesetz
- Beamtenstatusgesetz
- Verordnung zur Ausführung von § 93 SchulG NRW (Finanzverordnung)
- Strahlenschutzverordnung
- APO BK
- Weitere APOS
- Vorschriften der Unfallkasse NRW (früher GUVV)
- Verordnung zur Änderung arbeitszeit- und urlaubsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen Vom 10. Januar 2012
- Lehrereinstellung, Grundlagenerlass Jan. 2012
- Kinderschutzgesetz
- ...

Weitere Verpflichtungen, ggf. andere Rechtsquellen:

- Gefährdungsbeurteilung
- Sicherheitsbericht
- Belehrung nach Datenschutzrecht
- Durchführung der Gefahrstoffverordnung
- **Strahlenschutzverantwortlicher**
- Maßnahmen Mutterschutz
- Bearbeitung von Beschwerden

Zusammenstellung: Hans-Dieter Hummes